

doch werden sie zu denen, die diesmal wirklich gewählt haben, gezählt, auch erscheinen sie bald darauf bei der Krönung zu Aachen. Die Wahl fiel einmüthig auf den Grafen Rudolf von Habsburg, dem sie nicht unerwartet kam, aber, so wenig er auch nach dem Reiche strebte, sich doch den Kurfürsten wegen der Vermählung seiner Töchter verbindlich gemacht hatte<sup>522</sup>). Während die Gesandten Heinrich's von Baiern dazu ebenfalls ihre Zustimmung gaben<sup>523</sup>), erhoben nur die Botschafter Otakar's gegen die Rechtmässigkeit dieser Wahl Einsprache. Hierauf gaben sämmtliche Wähler durch Compromiss dem Pfalzgrafen Ludwig den Auftrag, in ihrem Namen die geschehene Wahl Rudolf's von Habsburg öffentlich zu verkünden<sup>524</sup>). Otakar von Böhmen, dessen Gesandte nur gekommen zu sein schie- nen, um ihren Herrn als König ausrufen zu sehen, beruhigte sich dabei nicht, sondern beklagte sich bei dem Papste über die ihm widerfahrene Rechtsverletzung, indem er ihm schrieb, dass die deut- schen Fürsten, welche die Befugniss haben, die Kaiser zu wählen — *principes Alemanniae, quibus potestas est Cesares eligendi*, — auf einen gewissen wenig tauglichen Grafen, zu des Reiches Be- schwerde und unserem Nachtheile, trotz des Widerspruches der königlichen Gesandten, einhellig ihre Stimmen gelenkt hätten<sup>525</sup>).

---

Albrechts an, der die Stimme zugleich im Auftrage seines Bruders geführt habe. Kopp, Geschichte der eidgenöss. Bünde. Bd. 1, S. 12 nimmt, ohne sich über die Anwesenheit auszusprechen, die gemeinsame Führung der Kurstimmen an. Da Rudolf dem Herzog Albrecht sogleich seine Tochter Agnes zur Gemahlinn zusagte, so ist wohl dessen Gegenwart bei der Wahl anzunehmen.

<sup>522</sup>) Diese Verhältnisse setzt Riedel in den Abhandlungen der Berliner Akademie, Jahrg. 1832, S. 533 u. ff. richtig aus einander, nur beruht die Annahme, dass damals die drei Kurfürsten unbeweibt waren und Rudolf jedem derselben eine seiner Töchter gab, auf der wohl irrthümlichen Voraussetzung, dass Otto der Kleine und nicht Johann I. auf dem Wahltage Brandenburg repräsentirt habe.

<sup>523</sup>) S. Note 311.

<sup>524</sup>) Joh. Victoriens. ann. 1273 (bei Böhmer, Fontes, Tom. I, p. 301). — Et sicut domino placuit, unanimes effecti, consensum omnes in Rudolfum sine resistentia aliqua transfuderunt. Pronunciationis verbum super hoc in ore statuunt Palatini, qui surgens inquit: In nomine sancte et individue trinitatis, consensu omnium electorum in me posito, pronuntio ac eligo Rudolfum comitem de Habsburg in regem ac patritium Romanorum.

<sup>525</sup>) Dolliner l. c. n. 7, p. 17: — unde cum principes Alemanniae quibus potestas Cesares eligendi — concorditer in quendam Comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nuntiis, quos Wrancenvurt ubi celebrari debebat electio, nostros procuratores miseremus, contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxe-